

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Jänner 1950

29/A.B.
zu 60/J.Anfragebeantwortung.

Die Abg. Dr. Pittermann und Genossen hatten an den Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l eine Anfrage

gerichtet, ob er bereit sei, dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb den Auftrag zu geben, die Bestellung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef Fink zum Konsulenten im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau rückgängig zu machen.

Auf diese Anfrage teilt Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l nachstehendes mit:

Was die formelle Seite der Anfrage anlangt, muss ich zunächst darauf hinweisen, dass nach der Bundesverfassung dem Bundeskanzler keine verfassungsrechtliche Handhabe geboten ist, einem Bundesminister hinsichtlich der Führung der in seinen Wirkungskreis fallenden Aufgaben Aufträge zu erteilen. Die Bundesminister sind vielmehr, einschliesslich des Bundeskanzlers, gleichgestellte oberste Organe der Vollziehung.

In der Sache selbst vertritt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau folgende Auffassung:

1.) Aus der amtlichen Mitteilung in der "Wiener Zeitung" vom 23. Dezember 1949, deren Fassung auf einem Missverständnis beruhte und daher am 24. Dezember 1949 richtiggestellt wurde, ging hervor, dass der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Josef F i n k zur Beratung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in Fremdenverkehrsangelegenheiten als Sachverständiger bestellt wurde. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hatte durch die Bestellung des Genannten diesem keine Aufgabe der Vollziehung des Bundes übertragen, sondern sich lediglich vorbehalten, in solchen Angelegenheiten allenfalls ein Gutachten einzuholen. Zu diesem Zweck hatte es sich die Bereitwilligkeit des Nationalrates Dr. Fink gesichert, in konkreten Fällen über Aufforderung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau solche Gutachten abzugeben.

Nationalrat Dr. Fink wurde somit weder in die Verwaltungsorganisation des Bundesdienstes eingegliedert, noch wurden ihm damit Aufgaben der Vollziehung des Bundes übertragen, so dass die Bestimmung des Art. 20 der Bundesverfassung nicht verletzt wurde. Es kann nicht bestritten werden, dass ein Bundesministerium im Rahmen der Gesetze sich den Rat oder die

Auskunft einer ihm dafür geeigneten Persönlichkeit einholen kann. Faktisch üben, ohne dass eine gesetzliche Grundlage hiefür in Anspruch genommen wurde, innerhalb der einzelnen Bundesministerien Beiräte verschiedenster Art ihre Tätigkeit aus, in denen auch Angehörige der gesetzgebenden Organe vertreten sind.

2.) Die weitere Bemerkung der Notiz in der "Wiener Zeitung", die in Aussicht stellte, Nationalrat Dr. Fink in besonderen Fällen zur Vertretung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in Fremdenverkehrsfragen zu ermächtigen, berechtigt nicht zu dem Schlusse, dass eine Verletzung der Bestimmungen der Art. 73 oder 78, B.-VG., beabsichtigt war, weil Nationalrat Dr. Fink weder mit der Vertretung des Bundesministers ... im Falle der zeitweiligen Verhinderung betraut werden sollte (§73, B.-VG.) noch zur Unterstützung des Bundesministers in der Geschäftsführung des Bundesministeriums herangezogen (§ 78, B.VG.), sondern lediglich gebeten werden sollte, an Internationalen Konferenzen als Beobachter teilzunehmen und vom Ergebnis solcher Konferenzen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu unterrichten, ohne dass der Genannte jedoch Erklärungen namens Österreichs an solchen Konferenzen abzugeben hätte.

3.) Was den letzten Hinweis in der Anfrage betrifft, dass durch die Bestellung eines Nationalraths zum Konsulenten eines Bundesministeriums die Anwendung des Amtshaftungsgesetzes gefährdet sei, ergibt sich aus den vorhergehenden Ausführungen, dass ein Konsulent kein Organ der Vollziehung ist und als solches auch nicht verwendet werden soll. Auch wenn bei Vollziehung der Gesetze ein beratender Sachverständiger herangezogen wird, werden Rechts-handlungen doch ausschliesslich von den in der Verfassung hiefür vorgeschene Organen vorgenommen, so dass eine Beeinträchtigung der Amtshaftung und der schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung nicht eintreten kann.

4.) Uebrigens erscheint der Zweck der Bestellung, dem Fremdenverkehr im ERP die gebührende Berücksichtigung und eine tatkräftige Vertretung zu sichern, durch die vom ERP-Zentralbüro bereits getroffenen Anordnungen und Massnahmen voll erfüllt. Das ERP-Zentralbüro bedient sich der Organisation des Fremdenverkehrs, ohne dass weiterhin die formelle Bestellung ihres Obmannes zum Konsulenten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau erforderlich ist.

-.-.-.-